



# Fakten, Meinungen & Antworten

## Der Rechtsanwalt als Treuhänder

### Besteht Versicherungsschutz bei treuhänderischer Tätigkeit?

**Die Treuhand spielt in der anwaltlichen Praxis eine große Rolle. Vor allem erwarten Mandanten, dass ihre Anwälte nicht nur die Rechtsberatung übernehmen, sondern darüberhinaus auch treuhänderisch für sie tätig werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob bei jeder treuhänderischen Tätigkeit des Rechtsanwalts Versicherungsschutz besteht.**

Anwälte übernehmen zunehmend Aufgaben, die unter den Begriff der treuhänderischen Tätigkeit fallen. Die Treuhand ist gesetzlich nicht geregelt. In der Regel überträgt der Treugeber dem Treuhänder das Treugut, z.B. einen Gesellschaftsanteil oder schlichtweg Geld zur treuhänderischen Verwaltung. Der Treuhandvertrag regelt die Aufgaben und Pflichten des Treuhänders. Aus der Verletzung dieser Pflichten ergibt sich ein Schadensersatzanspruch des Treugebers.

Es stellt sich mithin die Frage, ob die treuhänderische Tätigkeit des Rechtsanwalts versichert ist. Für einzelne abschließend aufgezählte anwaltsfremde Tätigkeiten besteht Versicherungsschutz, wie z.B. als Insolvenzverwalter oder Testamentsvollstrecker. Die Tätigkeit als Treuhänder ist allein dann ausdrücklich versichert, wenn es sich um Auszahlungsfehler bei Anderkonten (§ 9 RB RA) oder eine Treuhändertätigkeit nach der Insolvenzordnung handelt.

In allen anderen Fällen kommt es entscheidend darauf an, ob die treuhänderische Tätigkeit eine „anwaltliche Tätigkeit“ darstellt. Der Begriff der „anwaltlichen Tätigkeit“ ist in den Versicherungsbedingungen nicht näher definiert. Im Ausgangspunkt ist jedoch entscheidend, welche Tätigkeiten typischerweise dem Berufsbild des Anwalts entsprechen. Zur anwaltlichen Berufstätigkeit gehören in erster Linie die Rechtsberatung und Rechtsbesorgung, vgl. § 3 BRAO.

Zunächst ist davon auszugehen, dass bei einem treuhänderischen Handeln die Erteilung eines Rechtsrates nicht enthalten ist. Es handelt sich vielmehr um Tätigkeiten, die auch von den Trägern anderer Berufe ausgeübt werden können, da diese Tätigkeiten nicht typischerweise dem Anwalt vorbehalten sind. Insbesondere bei Wirtschaftsmandaten, bei denen die wirtschaftliche Beratung die Rechtsberatung überlagert oder sogar verdrängt, werden nicht selten treuhänderische oder treuhandähnliche Aufgaben (Verwaltung von Konten, Wertpapieren, etc.) von „Nicht-Anwälten“ ausgeübt. Wenn andere berufsmäßig diese Aufgaben ausüben,

handelt es sich typischerweise nicht um eine Anwaltstätigkeit.

**Fall 1: Versicherungsschutz besteht, wenn „anwaltliche Tätigkeit“ überwiegt, also Treuhändertätigkeit Teil der Rechtsberatung ist**

Im Einzelfall kann auch eine wirtschaftliche Treuhändertätigkeit in den Versicherungsschutz einbezogen sein, wenn sie als Annex zur rechtlichen Beratung hinzutritt. Entscheidend ist hierbei, dass nach dem Treuhandvertrag auch anwaltlicher Beistand geschuldet ist. Der gesamte Vertrag ist ein Anwaltsvertrag, wenn die treuhänderischen Aktivitäten in einem engen inneren Zusammenhang mit einer rechtsberatenden Tätigkeit stehen und diese nicht von ganz untergeordneter Bedeutung ist (BGH v. 02.07.1998, IX ZR 63/97, NJW 1998, 3486).

*Beispiel: Ein Anwalt übernimmt die treuhänderische Verwaltung im Rahmen von Anlagefonds. Die Anleger werden zusätzlich hinsichtlich ihrer Beteiligung und der Verwaltung rechtlich beraten (vgl. BFH, Ur. v. 01.02.1990 IV R 42/89, NJW 1990, 2085 (2086)).*

**Folge: Versicherungsschutz besteht**

**Fall 2: Versicherungsschutz besteht nicht, wenn keine „anwaltliche Tätigkeit“ vorliegt mangels Zusammenhangs zwischen Treuhändertätigkeit und Rechtsberatung**

Demgegenüber besteht kein Versicherungsschutz in denjenigen Fällen, in denen die Treuhändertätigkeit ausschließlich wirtschaftlich geprägt ist und die Rechtsberatung weitgehend hinter die wirtschaftliche Geschäftsabwicklung zurücktritt (vgl. BGH, Urteil vom 09. 11.1992 - II ZR 141/91).

Es wird jedoch von der Rechtsprechung wiederholt darauf hingewiesen, dass trotz alledem noch Unsicherheiten bei der Einordnung der Treuhand verbleiben und die jeweiligen Umstände des Einzelfalles maßgeblich sind.



*Beispiel: Ein Anwalt eröffnet für seine Mandanten ein Anderkonto, er nimmt hierbei Geld ein, verwaltet dieses und nimmt Auszahlungen bzw. Überweisungen vor.*

**Folge Versicherungsschutz besteht nicht.**  
*Grund: Die Auszahlung des durch die Überweisung eingegangenen Guthabens an den Auftraggeber stellt keine versicherte „anwaltliche Tätigkeit“ dar. Hier handelt es sich um eine isolierte Treuhand, welche nicht mit einer Rechtsberatung im Zusammenhang steht.*

Zusammenfassend zählen nur solche treuhänderischen Tätigkeiten zur versicherten „anwaltlichen Tätigkeit“, die nach dem Willen der Parteien neben die typischerweise rechtsberatende Aufgaben treten und von nicht untergeordneter Bedeutung sind.

Die rein tatsächlichen, wirtschaftlichen Aufgaben ohne berufsbezogene Komponente stehen nicht im Zusammenhang mit der anwaltlichen Tätigkeit und sind daher auch nicht versichert.

**Sonderproblem: Die sog. „doppelnützige Treuhand“**

An dieser Stelle ist noch das Problem der sog. „doppelnützigen Treuhand“ anzusprechen. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass der anwaltliche Treuhänder gleichzeitig für widerstreitende Interessen verschiedener Personen tätig wird.

Der Anwalt ist grundsätzlich einseitiger Vertreter der Interessen seiner Partei, dem sogar durch die §§ 43a Abs. 4, 59b Abs. 2 Nr. 1e BRAO die Vertretung widerstreitender Interessen ausdrücklich verboten ist.<sup>1</sup>

So hat die Rechtsanwaltskammer Berlin die durch eine Rechtsanwältin erfolgte treuhänderische Hinterlegung von Geld für Mandanten und Gegner als Vertretung widerstreitender Interessen i.S.d. § 43a Abs. 4 BRAO, § 3 BORA angesehen und als berufsrechtswidrig (§ 43a Abs. 5 BRAO, § 4 BORA) gerügt.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob die doppelnützige Treuhandtätigkeit des Rechtsanwalts im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein kann, wenn sie im einvernehmlichen Interesse beider Parteien erfolgt. Denn in einer solchen Fallkonstellation (wie z.B. auch in einer einvernehmlichen Ehescheidung) geht es gerade nicht um die anwaltliche Vertretung widerstreitender Interessen, sondern um das übereinstimmende Interesse beider Parteien. Hier handelt es sich jedoch um eine bislang ungeklärte

Rechtsposition, die bis heute nicht höchstrichterlich entschieden wurde.

So liegt auch ein einvernehmliches Interesse beider Parteien vor, wenn ein anwaltlicher Treuhänder auf Grund einer Treuhandvereinbarung Geld auf einem Anderkonto zu verwahren hat und nur mit der übereinstimmenden Erklärung beider Parteien Auszahlungen vornehmen darf. In einem solchen Fall handelt es sich nicht um die Wahrnehmung widerstreitender Interessen durch den Anwalt.

Interessant wäre in diesem Zusammenhang auch die Fallkonstellation, dass ein Rechtsanwalt gleichzeitig beide Parteien vertritt, wobei eine der Parteien ihn mit einer anwaltlichen Tätigkeit beauftragt, die andere jedoch mit einer rein wirtschaftlichen, treuhänderischen Aufgabe. Folglich wäre die rechtsberatende Tätigkeit von der Berufshaftpflichtversicherung gedeckt, die andere treuhänderische jedoch nicht. Wird der Rechtsanwalt nun von der zweiten Partei (die ihn treuhänderisch beauftragt hat) in Anspruch genommen, besteht für ihn **kein Versicherungsschutz**.

**Fazit**

Es ist ratsam, dass der Rechtsanwalt den Treuhandvertrag daraufhin überprüft, ob eine Rechtsberatung gefordert wird und erforderlich ist oder ob nur eine einfache Treuhand- oder Verwaltungstätigkeit vorliegt.

Bei Zweifeln sollte Rücksprache mit der Rechtsabteilung einer Versicherung gehalten werden. Anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalls ist der Inhalt des Treuhandvertrages sowie die Aufgaben und Pflichten des Treuhänders sorgfältig zu untersuchen und einzuordnen.

Liegt keine „anwaltliche Tätigkeit“ vor, kann für die nicht anwaltlichen Elemente der Treuhand Versicherungsschutz im Wege einer sog. „Objektdeckung“ geboten werden. Die Kosten können auch gegenüber dem Kunden leichter durch den separaten Auftrag abgegolten werden.

Darüberhinaus hält die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft spezielle Anschlussdeckungen für ihre Versicherten bereit, da oftmals der Risikoschutz einer lokalen Eindeckung nicht so umfangreich ist, wie es der Kunde benötigt.

Um hier ein international einheitliches Versicherungsniveau zu gewährleisten, ergänzt die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft die ausländischen Haftpflichtpolicen bei Bedarf durch eine in Deutschland abgeschlossene Anschlussdeckung. Diese beinhaltet sowohl eine Summendifferenzdeckung (DIL = Difference in Limits) als auch eine Bedingungs-differenzdeckung (DIC = Difference in Conditions). Dabei deckt die Summendifferenzdeckung Versicherungssummen oberhalb lokaler Versicherungen der

<sup>1</sup> vgl. zu den Risiken der Vertretung widerstreitender Interessen ausführlich Underitz, ZIP 2012, 1153 (1158).



# ALLCURA

Versicherungs-Aktiengesellschaft

Auslandsgesellschaft eines internationalen Unternehmens ab, und zwar bis zur Gesamtversicherungssumme des Anschlussdeckungsvertrages. Demgegenüber

sichert die Bedingungs-differenzdeckung Lücken im Deckungsumfang lokaler Versicherungen der Auslandsgesellschaft eines internationalen Unternehmens ab.

Rechtsanwältin Melanie Slevogt  
**ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft**  
Postfach 11 23 69  
20423 Hamburg  
Tel. (040) 226 337 - 80  
Fax (040) 226 337 - 888  
[kontakt@allcura-versicherung.de](mailto:kontakt@allcura-versicherung.de)

### Prämienindikation Einzeldeckung Treuhänder nicht nach InsO

	1.000.000 €	2.000.000 €	5.000.000 €	10.000.000 €	20.000.000 €
<b>Grundprämie</b>	3.750,00 €	7.500,00 €	18.750,00 €	37.500,00 €	75.000,00 €